jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/1/16 8Ob329/67, 1Ob81/70, 7Ob195/69, 1Ob789/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1968

Norm

ABGB §833 A

Rechtssatz

Ein Minderheitseigentümer kann den oder die Mehrheitseigentümer nicht zwingen, eine von letzteren abgelehnte Änderung vorzunehmen, gleichgültig ob es sich um Maßnahmen der ordentlichenVerwaltung oder um wichtige Veränderungen handelt (SZ 21/89 ua); soweit Minderheitseigentümer eine andere Benützungsregelung anstreben, kann der Außerstreitrichter die Benützung der gemeinsamen Sache auch gegen den Willen der Mehrheit regeln.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 329/67
  Entscheidungstext OGH 16.01.1968 8 Ob 329/67
  Veröff: MietSlg 20062
- 7 Ob 195/69
  Entscheidungstext OGH 29.10.1969 7 Ob 195/69
  nur: Ein Minderheitseigentümer kann den oder die Mehrheitseigentümer nicht zwingen, eine von letzteren abgelehnte Änderung vorzunehmen. (T1) Veröff: MietSlg 21064
- 1 Ob 81/70
  Entscheidungstext OGH 30.04.1970 1 Ob 81/70
  Veröff: MietSlg 22055
- 1 Ob 789/83
  Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 789/83
  nur: Ein Minderheitseigentümer kann den oder die Mehrheitseigentümer nicht zwingen, eine von letzteren abgelehnte Änderung vorzunehmen, gleichgültig ob es sich um Maßnahmen der ordentlichenVerwaltung oder um wichtige Veränderungen handelt. (T2) Veröff: NZ 1985,27 = SZ 57/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0013405

Dokumentnummer

JJR_19680116_OGH0002_0080OB00329_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at